

Erziehungsrat
des Kantons St.Gallen
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

Goldach, 09.09.2011

**VERNEHMLASSUNG ZUM GESETZ UND BERICHT DES XIII. NACHTRAGS ZUM VOLKSSCHULGESETZ
UND DES XIII. GESETZESNACHTRAGS ÜBER DIE BESOLDUNG DER VOLKSSCHULLEHRPERSONEN**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Mitglieder des Erziehungsrates

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen im Grundsatz das Gesetz und den Bericht zum XIII. Nachtrag zum VSG und zum XIII. Nachtrag zum Gesetz über die Besoldung der Volksschullehrpersonen, wenn unsere Anliegen berücksichtigt und aufgenommen werden.

Der Nachtrag steht in engem Zusammenhang mit dem Berufsauftrag. Deshalb muss beides in der Gesamtschau betrachtet werden. Das Resultat muss zu einer Stärkung und Entlastung der Lehrperson führen.

Der KLV tritt mit dieser Vernehmlassung geschlossen auf, alle betroffenen Stufen und Verbände unterstützen die erwähnten Punkte. Einige Verbände verzichten aus diesem Grund auf eine eigene Vernehmlassung.

Art.17

Die Vereinheitlichung der Weihnachtsferien ermöglicht es, dass die Anzahl Schulwochen auf 39 festgelegt werden können, wie das in fast allen Vergleichskantonen der Fall ist. Darum soll der Gesetzestext bei Artikel 17 wie folgt lauten:

Das Schuljahr umfasst 39 Schulwochen

Art.18

Da die unterrichtsfreien Wochen jährlich leicht differieren können und aufgrund der festgelegten 39 Schulwochen die Schulferien auch einmal etwas länger dauern können als 13 Wochen, erachten wir es als richtig, dass keine fixe Anzahl Schulferienwochen im Gesetz steht, sondern folgender Text:

Von der unterrichtsfreien Zeit bestimmt:

- a) der Erziehungsrat zwölf Wochen
- b) der Schulrat die übrige Zeit

Postadresse

Mühlegutstr. 12
9403 Goldach

Telefon und Fax

T 071 352 72 62
F 071 352 72 62

Internet

E info@klv-sg.ch
W www.klv-sg.ch

Art.76bis

Wir begrüssen diesen Artikel.

Die Jahresarbeitszeit darf nicht überschritten werden. Wobei es zu beachten gilt, dass der Aufwand für 27 Unterrichtslektionen im alten wie im neuen System gleich ist. Folglich können 10% der Jahresarbeitszeit auf die restlichen Arbeitsfelder verteilt werden.

Art. 77

Dem Bandbreitenmodell liegt die Forderung zu Grunde, dass Lehrpersonen, die besondere Tätigkeiten für die Schule erbringen, diese nicht als Überstunden leisten müssen, sondern diese in das Vollpensum integrieren können.

Im Bandbreitenmodell muss geregelt sein, dass primär der Anspruch auf ein volles Pensum weiter bestehen bleibt.

Darum soll der Gesetzestext wie folgt geändert werden:

Art.77. Die Lehrperson mit vollem Pensum:

a) erteilt 27 Lektionen je Woche. Erteilt sie weniger als 27 Lektionen, erfüllt sie im Umfang von maximal 3 Lektionen zusätzliche Aufgaben.

Art.91

Lehrpersonen müssen die Möglichkeit haben, an allen Sitzungen des Schulrates, Schulleitungskonferenzen und in Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnehmen zu können. Der Artikel soll folgendermassen geändert werden:

An allen Sitzungen von Schulrat und Konferenzen der Schulleitungen sowie Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen nimmt wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil. Die Schulgemeindeordnung kann die Teilnahme weiterer Lehrpersonen vorsehen.

Art.91bis

Die verschiedenen Berufsgruppen des Therapiepersonals (Schulische Heilpädagogik im ISF, Logopädie, Legasthenietherapie, Psychomotoriktherapie) begrüssen die Möglichkeit, für ihre Fachbereiche im Reglement zum Berufsauftrag besondere Formen der Arbeitszeit ausarbeiten zu können.

Für alle Berufsgruppen des Therapiepersonals sind die Elternberatung, die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und anderen Fachkräften/Therapeuten sowie das Berichtswesen wesentliche und wichtige Bestandteile der Arbeit. Für diese Bereiche muss genügend Zeit zur Verfügung stehen, da sie zur Effizienz und Nachhaltigkeit der Therapien/Förderung sowie zur Qualitätssicherung beitragen.

Die Aufteilung der Arbeitszeit muss daher den Arbeitsaufwand in den einzelnen Teilbereichen mitberücksichtigen und demzufolge an den Auftrag der jeweiligen Berufsgruppe angepasst sein.

Art. 28

Analog Artikel 17 soll dieser Artikel folgendermassen lauten:

Das Schuljahr umfasst zwei Semester mit zusammen 39 Schulwochen. Es beginnt mit dem ersten Semester am 1. August. Das zweite Semester beginnt am 1. Februar.

Art. 29

Da die unterrichtsfreien Wochen jährlich leicht differieren können und aufgrund der festgelegten 39 Schulwochen die Schulferien auch einmal etwas länger dauern können als 13 Wochen, erachten wir es als richtig, dass keine fixe Anzahl Schulferienwochen im Gesetz steht, sondern folgender Text:

Die Schulferien betragen gesamthaft mindestens 13 Wochen. Sie dürfen ununterbrochen nicht mehr als sechs Wochen dauern.

Die Gesetzesänderungen über die Besoldung der Volksschullehrpersonen im XIII. Nachtrag nehmen wir zur Kenntnis.

Stellungnahme zu: Bericht und Entwürfe des Bildungsdepartementes vom 7. Juli 2011

Pt. 2.2.2

Der KLV unterstützt, dass keine konkreten Zahlen für die Arbeitszeitaufteilung im Gesetz verankert werden.

Pt. 2.2.3

Wir unterstützen es, dass der Erziehungsrat die Lektionen, die bei den Schülerinnen und Schülern reduziert werden sollen, festlegt. Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, dass eine Anpassung an den LP 21 mit seiner Stundentafel erfolgen sollte.

Es ist zu vermeiden, dass wiederum Lektionen aus dem Bereich Gestaltung wegfallen.

Ebenfalls ist der Verzicht der Arbeitsstunde auf der Oberstufe zu überdenken, weil diese Lektion ein pädagogisch ideales Gefäss für die gezielte individuelle Förderung bildet.

Im Bericht wird erwähnt, dass das Gefäss des fächerübergreifenden Arbeitens auf der Primarstufe nicht effektiv genutzt wurde. Wir erwarten, dass diese Feststellung begründet wird, sinnvollerweise mit Zahlen. In diesem Zusammenhang ist ernsthaft zu prüfen, ob der Beginn des Französischunterrichts auf die Oberstufe verlegt werden soll.

Dem Bandbreitenmodell liegt die Forderung zu Grunde, dass Lehrpersonen, die besondere Tätigkeiten für die Schule erbringen, diese nicht als Überstunden leisten müssen, sondern diese in das Vollpensum integrieren können.

Im Bandbreitenmodell muss geregelt sein, dass weiterhin primär der Anspruch auf ein volles Pensum besteht. Es muss daher für klar definierte Arbeitsbereiche die Möglichkeit bestehen, die Anzahl Lektionen um maximal drei Lektionen zu reduzieren.

Es wäre inakzeptabel, wenn eine Schulgemeinde Lehrpersonen, mit Hinweis auf die Möglichkeit von zusätzlichen Arbeiten, nicht mehr voll anstellt, obwohl solche gar nicht vorhanden sind.

Es muss der Grundsatz gelten, dass bei vorhandenen Zusatzarbeiten das Bandbreitenmodell angewendet werden kann.

Pt. 2.2.4

Kindergarten-Lehrpersonen

Es darf nicht sein, dass eine Kindergartenlehrperson mit 24 Lektionen Teilzeitangestellte ist. Wie bis heute, sollen auch zukünftig 24 Lektionen einem Vollpensum gleichkommen.

Wir begrüssen, dass es für die Kindergartenlehrpersonen möglich sein soll, in Form von zusätzlichen Arbeiten, ihr Pensum um drei Lektionen zu erhöhen.

Pt. 3.2.3

Delegationsnorm

In diesem Punkt wird festgehalten, dass der Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen/Heilpädagogen und Reallehrpersonen ausgewiesen ist. Es ist aber trotzdem nicht geplant, die Löhne anzuheben, da diese in früheren Jahren bereits angepasst wurden.

Wir sind der Meinung, dass dieser Umstand nicht einfach hingenommen werden kann, sondern fordern, dass das Bildungsdepartement beauftragt werden soll, die Problematik genauer zu untersuchen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, die mittel- und langfristige das Problem entschärfen.

Pt. 4.1

Die Schulleitungen sollen gemäss dem Bericht vermehrt Chefs und Chefinnen der Lehrpersonen sein. Wir stellen uns diesem Ansinnen sehr skeptisch gegenüber.

Die gegenwärtige Ausbildung der Schulleitung ist das Minimum, um eine Schuleinheit führen zu können. Um eine Schule als Chef im organisatorischen, pädagogischen und personellen Bereich optimal führen zu können, reicht diese aber bei Weitem nicht aus. Zusätzlich fehlt auch ein akademischer Abschluss.

Wir fordern, dass zuerst die Ausbildung der Schulleitungen angepasst werden muss, bevor diese weiterreichende Kompetenzen erhalten. Voraussetzung ist eine pädagogische Grundausbildung mit Bachelorabschluss.

Wichtige Aufgaben der Schulleitungen sind, auf die Bedürfnisse der Lehrpersonen einzugehen, Anliegen aufzunehmen und Lösungen vorzuschlagen und umzusetzen. Diese sind nur zu realisieren, wenn die Schulleitung sich als Teil des Teams versteht.

Auch im Bereich der Fortbildung scheint uns die Funktion des Schulleiters überbewertet, denn die Lehrpersonen wissen genau, welche Fort- und Weiterbildungen für sie richtig und notwendig sind. Sie können genau abschätzen, welche dem Unterricht dienen (siehe unsere Vernehmlassung zum Weiterbildungskonzept).

Entscheidend für eine gut funktionierende Schuleinheit ist ein gut funktionierendes Team, das einvernehmlich mit der Schulleitung zusammenarbeitet.

Pt. 4.4

Administrative Arbeit

Wir unterstützen, dass im Rahmen des Berufsauftrages die zusätzlichen Aufgaben und deren zeitlicher Aufwand klar festgelegt werden.

Wir erwarten gerne, dass die vorgeschlagenen Änderungen ins Gesetz und den Bericht übernommen werden und bedanken uns nochmals herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KLV St. Gallen



Hansjörg Bauer
KLV-Präsidium



Claudia Frei
KLV-Präsidium



Hansruedi Vogel
KLV-Präsidium